

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes
(Bundesarchivgesetz – BArchG)
— Drucksachen 11/498, 11/1215 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, es sei
denn, die schutzwürdigen Belange Dritter können durch
geeignete Maßnahmen gegenüber dem Benutzer gewahrt
werden, wie z. B. Unkenntlichmachung auf der dem Benut-
zer vorgelegten Kopie, oder“.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

